

Beschaffungsrichtlinien

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument hat die «Arbeitsgruppe Beschaffungsrichtlinien» im Auftrag des Gemeinderats ausgearbeitet. Die Richtlinie dient als ergänzende Anweisung für Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen auf kommunaler Ebene und hat zum Ziel das einheimische Gewerbe, mit Sitz oder Niederlassung in Biberist, wo immer möglich und zulässig zu fördern.

2 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

Folgende rechtlichen Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene sind für Beschaffungen der Gemeinde Biberist massgebend:

Nationale Ebene

- [1] Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
- [2] Vergabekriterien der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VRöB)

Kantonale Ebene

- [3] Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Solothurn (SubG; BGS 721.54)
- [4] Verordnung über öffentliche Beschaffungen des Kantons Solothurn (SubV; BGS 721.55)
- [5] Leitfaden Submissionen Kanton Solothurn (Dezember 2015)

3 Grundsätze

Das Beschaffungsrecht kennt Beschaffungsgrundsätze, welche von allen an einem Verfahren beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Diese sind im kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; BGS 721.54) geregelt.

4 Beschaffungsverfahren

4.1 Schwellenwerte

Erreicht ein Auftrag in seinem Gesamtwert die nachfolgenden Schwellenwerte (**Nicht-Staatsvertragsbereich**) kommen die entsprechenden Verfahren zur Anwendung:

	Lieferungen von Gütern (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändige Vergabe eine Offerte, freiwillig mehr	bis 100'000.-	bis 150'000.-	bis 150'000.-	bis 300'000.-
Einladungsverfahren mindestens 3 Offerten	bis 250'000.-	bis 250'000.-	bis 250'000.-	bis 500'000.-
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000.-	ab 250'000.-	ab 250'000.-	ab 500'000.-

Erreicht ein Auftrag in seinem Gesamtwert den Schwellenwert des **Staatsvertragsbereichs** kommen die entsprechenden Verfahren zur Anwendung¹: Für Dienstleistungen gilt die Unterstellung nur für Leistungen auf der «Positivliste» gemäss Art. 2 Abs. 2 SubV.

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienst- leistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
offenes / selektives Verfahren nach WTO	ab 350'000.-	ab 350'000.-	ab 8'700'000	ab 8'700'000

Ist ein ortsansässiges Unternehmen preislich konkurrenzfähig, ist dieser Firma der Auftrag zu erteilen.

4.2 Grundsätze für Eignungs- und Zuschlagskriterien

- Eignungskriterien beziehen sich ausschliesslich auf die Unternehmung respektive die Eignung der Anbieter. Die Submittenten sind auf fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Kriterien sowie auf die ausreichende Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Auftragsbefriedigung zu prüfen.
- Zuschlagskriterien beziehen sich ausschliesslich auf die Qualität der angebotenen Leistung. Der Zuschlag erhält das gesamtwirtschaftlich am günstigsten Angebot, unter Berücksichtigung der Qualität.
- Eignungs- wie Zuschlagskriterien sind grundsätzlich bei jeder Submission neu zu definieren. In der Regel sind nicht mehr als 4 – 7, bei einfachen Aufträgen (Einladungsverfahren) 2 – 3 Kriterien zu bestimmen. Es gilt der Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“.
- Präzise Umschreibungen der Eignungs- und Zuschlagskriterien erleichtern die spätere Auswertung. Insbesondere hilft dabei die Unterteilung in Kriterien in Form von Stichworten und in die dazugehörigen Nachweise. Die Formulierung der Nachweise zeigt den Ausschreibenden automatisch, ob die Kriterien vergleichbar und beurteilbar sind.
- Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit zu nennen. Die Offenlegung der prozentualen Gewichtung ist nicht zwingend erforderlich.
- Wenn möglich und qualitativ sinnvoll, sind Schweizer Produkte zu bevorzugen.

4.3 Auswahlkriterien

Die Eignungskriterien, technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien sind durch die jeweiligen zuständigen Kommissionen, Projekt- Koordinations- oder Arbeitsgruppen individuell festzulegen.

Beschlossen vom Gemeinderat am 17.09.2018 mit Beschluss Nr. 2018-104

Der Gemeindepräsident:

Stefan Hug

Die Leiterin Zentrale Dienste:

Lyla Khan

¹ Für öffentliche und private Unternehmen der Gemeinde Biberist mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Gas, Energie, Wärmeversorgung und Verkehr gelten im Staatsvertragsbereich andere Schwellenwerte gemäss lit. b, Anhang 1, IVöB.